

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 59L „Langförden – Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße (B 69)“, Kap. 3 Ergebnisse/ Übersicht Bestand Brutvögel:

„Die Avizönose der größeren Vögel entspricht in den östlichen Gebietsteilen der **Schleiereule-Steinkauz-Gemeinschaft** (Atheno-Tytonetum albae), eine von beiden **Eulen** paritätisch gebildete Artenverbindung, die typischerweise in Siedlungsrandbereichen mit angrenzender offener Agrarlandschaft auftritt. In Anbetracht der Absenz weiterer diagnostisch wichtiger Arten für Avizönosen von Agrarflächen lässt sich für die Offenlandbereiche keine konkrete Brutvogelgemeinschaft benennen und somit auch keine der bei PASSARGE (1991) aufgeführten Avizönosen zuordnen.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke zählen darüber hinaus zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Spezies. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) werden Bluthänfling, Star und Steinkauz als regional und landesweit gefährdet eingestuft, fünf weitere Spezies (Gelbspötter, Grauschnäpper, Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke) werden auf der Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Listen aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bei Zugrundelegung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) gelten mit Bluthänfling und Star zwei Arten als gefährdet, als bundesweit potenziell gefährdet sind mit Grauschnäpper und Steinkauz ebenfalls zwei Arten eingestuft. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie treten nicht auf.“

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59L „Entwicklungsbereich östlich der Oldenburger Straße“, Brutvögel – Bewertung:

„Die Brutvogelgemeinschaften des Untersuchungsraumes setzen sich überwiegend aus ungefährdeten Sing- und Nicht-Singvögeln zusammen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 33 vorgefundenen Brutvogelarten befinden sich andererseits mehrere Lebensraumspezialisten. Unter den Gehölzbrütern zählen hierzu z. B. Gartenbaumläufer, Kleiber, Misteldrossel und Sumpfmehle, zu den Kennarten des Halboffenlandes gehört der Bluthänfling. Charakteristische Spezies der Siedlungsanlagen sind Hausrotschwanz und Haussperling. **Hinzu treten mit Schleiereule und Steinkauz zwei Eulenvögel** sowie mit dem Turmfalken eine Greifvogelspezies. Ungeachtet des hohen Anteils an landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen in dem Untersuchungsgebiet keine anspruchsvollen Offenlandbrüter vor.

Aufgrund der vorkommenden Habitats und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird dem Untersuchungsgebiet überwiegend eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet. Bei differenzierter Betrachtung weisen die östlichen Gebietsteile aufgrund des Vorkommens von zwei gefährdeten und drei streng geschützten Brutvogelarten eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

Aufgrund der überwiegend allgemeinen Bedeutung werden insgesamt **weniger erhebliche Umweltauswirkungen** erwartet. Im Geltungsbereich kommen jedoch zwei Brutpaare des Steinkauzes sowie der Star mit einem Brutpaar vor. Für diese Arten, die regional und landesweit als gefährdet eingestuft sind, ist bei Durchführung der Planung mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Mit dem Entfernen der permanenten Fortpflanzungsstätten dieser Arten tritt folglich ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ein.“

Als CEF Maßnahmen sind folgende vorgesehen:

Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

Es ergibt sich ein Kompensationsumfang von **6 Nisthilfen für den Steinkauz** und 3 Nisthilfen für den Star. Demnach sind 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter durch den Verlust permanenter Fortpflanzungsstätten auszubringen.

Die Bauweisen der Nisthilfen müssen speziell auf die Brutbedürfnisse des Steinkauzes bzw. Star abgestimmt sein. Um die ausgleichende ökologische Funktion der Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff gewährleisten zu können, sind die Nisthilfen in einem dauerhaft gesicherten Baumbestand vor Beginn der entsprechend nächsten Brutzeit nach Rodung der betroffenen Gehölzbestände artspezifisch (Höhe, Exposition etc.) von einer Fachkraft auszubringen. Die Standorte sind so zu wählen, dass keine intra- oder interspezifische Revierbedrängnis hervorgerufen wird und die Kästen leicht zu warten sind.